

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 6
Sitzungsort : Großer Saal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 01.12.2020
Sitzungsbeginn: 19.33 Uhr
Sitzungsende : 22.20 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Volker Nicolay
Beigeordneter Andreas Huber
Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker
Paul Feth
Sascha Gensinger-Hirsch
Stefan Höbel
Hermann Jung
Ottmar Jung
Carmen Junker-Mohr
Eugen Kempf
Ulrich Kohl
Tanja Kühn
Lars Kurz
David Nau
Dieter Reichow
Uwe Schlicher
Volker Schneider
Ralph Straus
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Herr Leßmeister vom Forstamt Otterberg zum Tagesordnungspunkt 1. Die Herren Leydecker, Schneider und Rosenkranz von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 sowie 2 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:
Michael Schäfer
Julia Schneider

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet die Tagesordnung um einen neuen Tagesordnungspunkt 9 „im öffentlichen Teil „Reparatur an Teilen der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach; hier: Auftragsvergabe“ zu erweitern. Der Beigeordnete Achim Wätzold schlägt vor, die Tagesordnung um einen neuen Tagesordnungspunkt 10 „Antrag der CDU-Fraktion; Zukunftsplanung der Ortsgemeinde“ im öffentlichen Teil zu erweitern. Der Gemeinderat stimmt den beiden Erweiterungen einstimmig zu. Der bisherige Tagesordnungspunkt 9 wird zu Tagesordnungspunkt 11 im nichtöffentlichen Teil.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Forstwirtschaftsplan 2021
2. Änderung „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“, sowie der „Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2021
3. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuererlegung
5. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2021
6. Außengebietsentwässerung Hütschenhausen-Ost; hier: Zustimmung zu einer Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz zum Bau eines Regenrückhaltebeckens
7. Auftragsvergabe für die Anfertigung des Betonfundaments einer zweiten Urnenwand auf dem Friedhof Katzenbach sowie für die Verlängerung des Pflasterweges vor den Urnenwänden
8. Auftragsvergabe für die Wandverkleidung und Dachrinnenerneuerung an der Leichenhalle in Katzenbach
9. Reparatur an Teilen der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach; hier: Auftragsvergabe
10. Antrag der CDU-Fraktion; Zukunftsplanung der Ortsgemeinde

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Forstwirtschaftsplan 2021

Herr Leßmeister vom Forstamt Otterberg wird einstimmig vom Gemeinderat als Sachverständiger zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen.

Sachverhalt:

Das Forstamt Otterberg hat die Forstwirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgelegt, mit der Bitte um Beratung im Gemeinderat und Herbeiführung der Zustimmung. Gemäß § 29 Landeswaldgesetz stellt das Forstamt den Wirtschaftsplan nach den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Ortsgemeinde im Rahmen des Betriebsplanes auf.

Die Gemeinde beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltplanes.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Hütschenhausen für das Haushaltsjahr 2021 liegt jedem Ratsmitglied vor und ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Vorsitzende übergab Herrn Leßmeister vom Forstamt Otterberg das Wort und dieser stellte den Tagesordnungspunkt umfassend vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan mit einem Betriebsdefizit von 17.817,00 € für das Wirtschaftsjahr 2021 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

2. Änderung „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“, sowie der „Preise für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2021

Herr Leydecker von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH wird einstimmig vom Gemeinderat als Sachverständiger zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen.

Sachverhalt:

Allgemeine Preise Strom zum 1. Februar 2021

Die von der Bundesregierung in den vergangenen Jahren ausgerufene Energiewende schreitet weiter voran und immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien drängt auf den Markt. Der politische Wunsch auf der einen Seite und die Kosten für die Erzeugung und Verteilung der erneuerbaren Energie, müssen auf die Allgemeinheit - sprich den Endkunden - umgelegt werden.

Staatliche Abgaben, Umlagen und Steuern

Die damit verbundenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern entwickeln sich immer mehr zum Preistreiber. Darauf haben wir als lokaler und kommunaler Energieversorger keinen Einfluss. Der Strompreis setzt sich, neben den eigentlichen Beschaffungs- und Vertriebskosten, aus zwei weiteren wesentlichen Bestandteilen zusammen. Dies sind die Netzentgelte und die verschiedenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern.

Als Haupttreiber schlägt hier die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu Buche, die nach einer Senkung im Jahr 2019 im Vorjahr um 0,351 ct/kWh erhöht wurde. Durch die Einführung der CO₂-Abgabe in der Sparte Gas soll auf der Gegenseite die EEG-Umlage reduziert werden. Die Einführung der CO₂-Abgabe im Gassektor bedeutet eine Steigerung von ca. 0,455 ct/kWh und daher wird die EEG-Umlage für das Jahr 2021 um 0,256 ct/kWh gesenkt.

Die Umlage nach § 17 f EnWG, die sogenannte Haftungsumlage für Offshore Windkraft unterlag in der Vergangenheit erheblichen Schwankungen. Nach einer Senkung in 2017 folgte in den darauffolgenden Jahren stets eine Erhöhung. Für 2021 erfolgt nun eine leichte Senkung gegenüber dem Vorjahr von 0,021 ct/kWh. Damit beträgt die Umlage nun 0,395 ct/kWh. Die Umlage dient zur Förderung und Ausbau von Windkraftanlagen und soll als eine Art Haftungsregelung das Risiko für Investoren mindern.

Die im Jahr 2014 eingeführte Umlage für „Abschaltbare Lasten“ unterlag in den letzten Jahren ebenfalls einigen Schwankungen. Nach einer Erhöhung im Jahr 2018 gab es im Jahr 2019 eine Senkung auf fast die Hälfte. Seitdem steigt die Umlage leicht an, was für das Jahr 2021 eine erneute Steigerung von 0,002 ct/kWh bedeutet. Die Erhebung dieser Umlage finanziert die Bereitstellung von Abschaltleistung, in der große Stromabnehmer sich verpflichten können, zeitweise aus Gründen der Versorgungssicherheit vom Netz genommen zu werden. Dafür erhalten die Stromabnehmer ein Entgelt.

Die Umlage zur Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung nach § 19 Abs. 2 wurde nach einer Erhöhung im Jahr 2017 in den beiden Folgejahren stets gesenkt. Im Vorjahr erfolgte dagegen eine Erhöhung die nun auch für das Jahr 2021 erneut um 0,074 ct/kWh vorgenommen wird. Die Belastungen aus dieser Umlage, dienen zur Finanzierung der Entlastung und Befreiung von stromintensiven Betrieben von den Netzentgelten.

Parallel dazu wird die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) seit dem Jahr 2018 kontinuierlich gesenkt. Dies zeigte sich auch in den Jahren 2019 und 2020. Für das anstehende Jahr 2021 erfolgt eine Erhöhung in Höhe von 0,028 ct/kWh. Dieser Aufschlag dient zur Erzeugung von Strom und Wärme und soll gleichzeitig den Einsatz der Ressourcen schonen.

Diese staatlichen Abgaben und Umlagen sind gesetzliche Mehrbelastungen, die wir als Stadtwerk in Rechnung gestellt bekommen und letztlich an den Endkunden weitergegeben müssen. Im Moment beeinflussen diese Bestandteile inklusive der Umsatzsteuer zu ca. 58 % den Strompreis.

Insgesamt führen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern zu einer Senkung von netto 0,173 ct/kWh.

Netzkosten

Die Kosten für den Netzausbau und -umbau spielen eine weitere Rolle bei der Strompreiskalkulation. Wegen dem Umbau unseres Energieversorgungssystems, der nicht zuletzt aufgrund des starken Wachstums für die erneuerbaren Energien resultiert, müssen die Netzbetreiber die Netze teilweise um- und ausbauen. Diese Kosten münden in den Netzentgelten, die durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden. Insgesamt machen die Netzentgelte einen Anteil von ca. 25 % aus.

Nach einem Rückgang in 2018 von 0,60 ct/kWh und einem Rückgang in 2019 von weiteren 0,51 ct/kWh erfolgte im Jahr 2020 eine Erhöhung von 0,62 ct/kWh. Durch die in der Zwischenzeit eingegangenen Genehmigungsbescheide der Kostenprüfung aus dem Jahr 2016 ergibt sich für das Netzgebiet eine höhere Erlösbergrenze als Ausgangsbasis was im Endeffekt zu einer Erhöhung der vorläufigen Netzentgelte von 1,246 ct/kWh führen wird.

Beschaffungskosten

Die Energiebeschaffung entwickelt sich zu Beginn des Jahres 2018 weiter recht positiv. Jedoch führten verschiedene Faktoren dazu, dass ab dem 2. Quartal 2018 die Preise massiv anstiegen. Dies hing zum einen an den sehr warmen Temperaturen und der langen Sommerphase, die sich auch im Jahr 2019 zeigte.

Dies führte ab dem Jahr 2019 zu Steigerung bei den Bezugspreisen. Das Jahr 2019 schloss noch mit 3,835 Ct/kWh ab und das Jahr 2020 mit 4,425 ct/kWh. Für das anstehende Frontjahr sind bereits alle Mengen beschafft und ebenso eine Teilabrechnung der Regel- und Ausgleichsenergie enthalten.

Durch sorgfältiges und umsichtiges Agieren am Markt ist die Geschäftsleitung bestrebt die Strombezugskosten weiter zu optimieren, indem die günstigsten Zeitpunkte für die Beschaffung gefunden werden, um somit auch für die Folgejahre 2022 bis 2024 unverändert und günstige Preise den Endkunden anbieten zu können. Aktuell liegen die Jahre um 0,2 ct/kWh noch über dem Jahr 2021, wobei hier noch offene Mengen zu beschaffen sind.

Für 2021 muss gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 0,151 ct/kWh netto eingeplant werden.

Empfehlung der Betriebsführerin

Insgesamt führen diese Punkte zu einer Erhöhung von ca. 1,224 ct/kWh netto.

Aufgrund dessen, dass sich die Bestandteile „Abgaben und Umlagen“ um 0,173 ct/kWh verringern, jedoch die Netzentgelte und die Beschaffungskosten in Summe um 0,763 ct/kWh netto erhöhen, müsste man die Stromerlöse um diesen Faktor erhöhen.

Aufgrund der Einführung der CO₂-Abgabe im Gasbereich soll die EEG-Umlage verringert werden. Legt man die aktuellen Informationen zugrunde, so soll es in den Folgejahren zu einer Senkung von 2,4 ct/kWh kommen. Dies würde bedeuten, dass dieser Effekt die Stromkosten senkt und auch an den Kunden weiterzugeben ist. Um weiterhin eine auskömmliche Rohmarge zu haben ist eine

Erhöhung des Arbeitspreises für das Jahr 2021 unumgänglich. Die Grundpreise bleiben weiterhin stabil.

Vergleicht man auf Tarifebene auf Basis der Mengen des Jahres 2018 die Erlös-seite mit der Kostenseite so ergibt sich für das Jahr 2019 ein durchschnittlicher Deckungsbeitrag von 4,24 ct/kWh. Das entspricht einem verbleibenden Betrag von ca. 176 T€ zur Deckung der internen Kosten, wie Personal, EDV und weiteren Ressourcen.

Überträgt man dies nun auf das Jahr 2020 so führt das zu einem Deckungsbeitrag von 3,91 ct/kWh oder einem Betrag von 163 T€. Für das Jahr 2021 bedeutet dies ein geplanter Deckungsbeitrag von 3,91 ct/kWh oder einen Betrag von 163 T€.

Daher empfiehlt die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat eine Erhöhung der seit dem 1. Februar 2020 geltenden Preise für die „Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ sowie für die Vertragsangebote „Strom-Privat“, „Strom-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ um 0,80 ct/kWh netto oder 0,95 ct/kWh brutto zum 1. Februar 2021.

Herr Leydecker von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH stellte den Tagesordnungspunkt umfassend vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung des Arbeitspreises um 0,80 ct/kWh netto für die „Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“, sowie für die Vertragsangebote „Strom-Privat“, „Strom-Profi“ sowie „Speicherheizung und Wärmepumpe“ zum 1. Februar 2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

3. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2020

Herr Leydecker von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH wird einstimmig vom Gemeinderat als Sachverständigen zu diesem Tagesordnungspunkt zugelassen.

Sachverhalt:

Nach dem für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 eine Neuvergabe an die Prüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG in Mainz vollzogen wurde, soll auch für das Jahr 2020 eine gewisse Kontinuität beibehalten werden.

Die erste Prüfung mit der neuen Prüfungsgesellschaft gestaltete sich fachlich und sachlich gut und die zwischenmenschliche Komponente ebenso. Auch im Rahmen der Corona-Pandemie im Frühjahr diesen Jahres konnte Prüfung ohne weitere Aufwendungen durchgeführt werden.

Ebenso die Prüfung der geforderten Testate nach EEG und KWKG für Vertrieb und Netz führten zwar auf unserer Seite zu einem höheren zeitlichen Aufwand, was letztlich zu einer Reduzierung auf Seiten der Prüfungsgesellschaft führte und somit zu einem geringeren monetären Aufwand.

Für die anstehenden Prüfungen des Jahres 2020 hat sich die Geschäftsleitung der Betriebsführerin von Prüfungsgesellschaften erneut Angebote eingeholt, die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt sind.

Übersicht - Angebote Prüfung JA und Testate EEG u. KWKG				
GwHh	WIKOM AG	Wibera AG	Dr. Burret	Schüllermann & Partner
Prüfung Jahresabschluss	8.250,00 €	8.500,00 €	- €	8.500,00 €
Testat EEG Vertrieb	750,00 €	1.700,00 €	750,00 €	600,00 €
Testat KWKG Netz Letztverbraucher	750,00 €	1.700,00 €	750,00 €	600,00 €
Testat EEG Netz Anlagenbetreiber	1.000,00 €	2.550,00 €	1.000,00 €	600,00 €
Testat KWKG Netz Anlagenbetreiber	- €	- €	- €	- €
Gesamt	10.750,00 €	14.450,00 €	2.500,00 €	10.300,00 €

Empfehlung der Geschäftsleitung der Betriebsführerin

Die Geschäftsleitung empfiehlt dem Werksausschuss sowie dem Gemeinderat, sowohl für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 als auch für die Prüfung der Testate für EEG und KWKG die Prüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner AG zu beauftragen, da diese im Vergleich zu den beiden anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erneut das mit Abstand wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet hat.

Herr Leydecker von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH stellte diesen Tagesordnungspunkt umfassend dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann & Partner aus Mainz zum Festpreis von 10.300 Euro/netto mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2020, sowie für die Erstellung der Testate EEG und KWKG zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

4. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung

Sachverhalt:

Die Kreissparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Altenhof 12/14 und Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, und die Stadtparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftsplatz 10, 67655 Kaiserslautern, werden vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Stadtparkasse Kaiserslautern in die Kreissparkasse Kaiserslautern. Die vereinigte Sparkasse wird unter dem Namen **Sparkasse Kaiserslautern** firmieren.

Der Zusammenschluss beider Geldhäuser soll zum 01.01.2021 erfolgen.

In der künftigen Verbandsordnung ist auch die Gewerbesteuerzerlegung geregelt. Demnach wird der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Kommunen des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.

Die Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben (§§ 28 bis 31 GewStG) wurde insbesondere von der Kreispolitik als unbillig gesehen, so dass die Gewerbesteuerzerlegung bei den Fusionsverhandlungen ein zentrales Thema war.

Mit der nunmehr vorliegenden Zerlegungsvereinbarung ist sichergestellt, dass die gewerbesteuerberechtigten kreisangehörigen Kommunen an der Sparkassenfusion partizipieren und in den nächsten 15 Jahren mit einem gegenüber der Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben erhöhtem Gewerbesteueraufkommen rechnen können.

Auf Drängen der Kreispolitik hat auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 03.09.2020 explizit mitgeteilt, dass der in der künftigen Verbandsordnung geregelten Gewerbesteuerzerlegung keinerlei kommunalaufsichtliche Bedenken begegnen.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 2**) zwecks Regelung der Gewerbesteuerzerlegung durch Zerlegungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kaiserslautern und insgesamt 27 kreisangehörigen Kommunen kann nunmehr von allen Beteiligten zugestimmt werden. Ebenso die öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (**Anlage 3**) zwischen der Stadt Kaiserslautern, den 27 kreisangehörigen Kommunen, der Stadtparkasse Kaiserslautern und der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt der

a) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 2**)

b) öffentlich-rechtlichen Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (**Anlage 3**) zu.

Der Ortsbürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen ermächtigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

5. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Die Hebesätze von Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer wurden letztmalig zum 01.01.2017 erhöht. Die Hebesätze liegen zurzeit über den Nivellierungssätzen des LFAG.

Im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	320 v.H.
2. Grundsteuer B	390 v.H.
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	380 v.H.
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	15,00 €

Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet darum, vor künftigen Entscheidungen über die Höhe des Feld- und Waldwegebeitrags bei der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Feld- und Waldwegebeitrages erstellen zu lassen, um entscheiden zu können, ob der Beitrag erhöht werden müsste oder ggfs. gesenkt werden könnte. Der Vorsitzende berichtete, dass der Leiter der Finanzabteilung aktuell mitgeteilt hatte, der Feld- und Waldwegebeitrag sei für das laufende Jahr auskömmlich bemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Steuersätze und den Beitrag wie im Sachverhalt genannt, zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

6. Außengebietsentwässerung Hütschenhausen-Ost; hier: Zustimmung zu einer Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz zum Bau eines Regenrückhaltebeckens

Sachverhalt:

Im Zuge der Maßnahme „Außengebietsentwässerung Hütschenhausen-Ost“ wurde an der freien Strecke entlang der L 356 im Bereich der Bauverbotszone ein Regenrückhaltebecken gebaut. Das Becken wurde mit einem Damm zur L 356 hin abgegrenzt, zur Drosselung und Ableitung wurde ein Drossel-/Ablaufbauwerk hergestellt. Das gedrosselte Wasser wird dem bestehenden Durchlass im Zuge der L 356 zugeführt, die weitere Ableitung erfolgt in Richtung Schwarzbach über das bereits bestehende Grabensystem. Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG) wurde neben anderen Auflagen und Bedingungen, die bereits bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt wurden, nur unter der Auflage erteilt, dass auch eine Vereinbarung bezüglich der künftigen Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Durchlasses, des Bauwerks am Durchlass und des Straßenseitengrabens abgeschlossen wird.

Der Landesbetrieb Mobilität hat der Verwaltung nun den Entwurf (siehe **Anlage 4**) der Vereinbarung zu kommen lassen, in der diese Regelungen getroffen werden. Vereinfacht gesagt bleiben die von der Gemeinde im Zuge der Maßnahme hergestellten Bauwerke in der Bau- und Unterhaltungslast der Gemeinde. Die Straßenbauverwaltung räumt der Gemeinde das Recht ein, den Straßendurchlass unentgeltlich mit zu nutzen, dafür kann die Straßenbauverwaltung die Entwässerungseinrichtungen südlich der L 356 sowie die Grundstücke bis zu Einleitung in die Grünfläche am Schwarzbach unentgeltlich mitnutzen. Kosten einer späteren Neuanlage des Durchlasses sowie der Erneuerung der weiterführenden Entwässerungsanlagen südlich der L 356 werden im Verhältnis 50:50 geteilt.

Da der Abschluss einer Vereinbarung Voraussetzung für die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität war und die Regelungen bereits im Vorfeld vereinbart wurden, schlägt die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde vor, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt dem Abschluss der Vereinbarung (**Anlage 4**) über die Nutzungsrechte, Unterhaltung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen der Außengebietsentwässerung Hütschenhausen-Ost mit dem Land Rheinland-Pfalz zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

7. Auftragsvergabe für die Anfertigung des Betonfundaments einer zweiten Urnenwand auf dem Friedhof Katzenbach sowie für die Verlängerung des Pflasterweges vor den Urnenwänden

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 25.08.2020 wurde beschlossen, eine neue Urnenwand für den Friedhof in Katzenbach anzuschaffen.

Dies erfordert nun auch die Verlegung eines neuen Urnenwandfundaments.

Die Bauverwaltung hat hierfür ein Angebot von der gleichen Firma eingeholt, die auch das erste Fundament verlegt hat. Es handelt sich um die Firma Herrmann, Am Stutzenwald 12, 66877 Ramstein-Miesenbach.

Herr Herrmann soll ebenfalls die Verbundsteinpflaster erweitern, sodass ein einheitliches Gesamtbild entsteht.

Da der Termin zwischen Herrn Ortsbürgermeister Mahl und der Firma Herrmann erst kürzlich stattgefunden hat, liegt das Angebot für die Erweiterung der Pflasterarbeiten noch nicht vor.

Sobald das Angebot bei der Bauverwaltung eingeht, müsste darüber per Eilentscheidung entschieden werden.

Für die Herstellung und Verlegung des Fundaments hat die Firma Herrmann ein Angebot von 2.436,00 € brutto vorgelegt.

Da die Urnenwand voraussichtlich zu Beginn des Neuen Jahres geliefert und aufgebaut wird, wird um rasche Entscheidung gebeten.

Das Ratsmitglied Hermann Jung schlägt vor, sollte die Firma beide Aufträge bekommen, dass die Aufträge auch beide zusammen ausgeführt werden, damit nicht 2 x eine Baustelleneinrichtung als Kostenpunkt anfällt.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Herstellung und Verlegung des Urnenwandfundaments zum Preis von 2.436,00 € brutto an die vorgenannte Firma zu vergeben.

Sobald das Angebot für die Erweiterung der Pflasterarbeiten vorliegt, soll dieses per Eilentscheid genehmigt werden, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

8. Auftragsvergabe für die Wandverkleidung und Dachrinnenerneuerung an der Leichenhalle in Katzenbach

Sachverhalt:

An der Westseite der Leichenhalle Katzenbach ist der Putz großflächig abgefallen und die Dachentwässerung defekt. Beides muss erneuert werden, wobei kein Sichtverputz mehr aufgebracht, sondern an der Westseite eine wetterfeste Trapezblechverkleidung montiert werden soll. Die Firma Leis und Vollmer ist darauf spezialisiert, andere Firmen in unserem Einzugsbereich jedoch nicht. Das Angebot der Fa. Leis und Vollmer aus Hütschenhausen stammt aus dem Jahr 2019. Es betrifft die Leichenhalle in Katzenbach, nicht wie versehentlich im Angebot vermerkt die Leichenhalle in Spesbach.

Herr Leis hat vor wenigen Tagen auf Nachfrage mitgeteilt, dass er den Angebotspreis auch jetzt noch beibehalten würde.

Die Fa. Schneider (Zimmerei und Dachdeckerei aus Landstuhl) hatte im Jahr 2019 die Abgabe eines Angebotes ablehnt, da diese an der Art der gewünschten Ausführung kein Interesse haben. Da sich an der Art der Ausführung nichts geändert hat, wurde darauf verzichtet, die Fa. Schneider nochmals um die Abgabe eines Angebotes zu bitten.

Die Frage, ob Herr Leis inklusive (nur) 16 % MwSt. den Bruttopreis von 6.792,52 € verlangt oder ob der Bruttopreis wegen der drei Prozentpunkte geringeren Mehrwertsteuer sogar noch etwas darunter liegt, wurde Herrn Leis noch nicht gestellt. Es wird daher zunächst von einem Gesamtbetrag von 6.792,52 € ausgegangen. Ob der geringere Mehrwertsteuersatz angenommen werden kann, aufgrund einer eventuellen Ausführung noch im Jahre 2020, wird bei der Firma noch erfragt.

Vor Auftragsvergabe soll bei der Firma Leis und Vollmer nachgefragt werden, ob es sich bei dem Preis für die Trapezbleche um die wärmeisolierende und geräuschhemmende Variante handelt.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel sind entsprechend eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Fa. Leis und Vollmer aus Hütschenhausen den Auftrag für die Wandverkleidung und Dachrinnenerneuerung an der Leichenhalle Katzenbach zum Angebotspreis i. H. v. 5.708,00 netto zu erteilen. Zuvor wird mit der Firma noch geklärt, ob es sich bei dem angebotenen Trapezblech um die wärmeisolierende und geräuschhemmende Variante handelt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

9. Reparatur an Teilen der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im zurückliegenden Herbst musste im Heizraum des Dorfgemeinschaftshauses Katzenbach ein undichter Leitungsstrang vom übrigen Rohrsystem abgeklemmt werden, da die undichte Stelle nicht lokalisiert werden konnte, ohne einen größeren Teil des Mauerwerks aufzubrechen. Die Maßnahme wurde von der Heizungsfachfirma Erich Schmitt aus Hütschenhausen durchgeführt. Die Firma Schmitt ist mit der Heizung im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach vertraut, da sie die Anlage schon seit vielen Jahren betreut und anfallende Reparaturen durchführt.

Das Abklemmen des undichten Leitungsstrangs hatte zur Folge, dass der Raum hinter der Faltwand im Saal des Dorfgemeinschaftshauses nicht mehr selbständig beheizt wird, da sowohl der übergroße Heizkörper an der Ostseite des Raumes als auch ein Heizkörper an der Südseite nicht mehr angesteuert werden. Dieser erhebliche Mangel am Heizsystem des Hauses muss zwingend behoben werden.

Zudem ist der besagte große Heizkörper an der Ostseite des Raumes durchgerostet, so dass ein Austausch unumgänglich ist. Gleiches gilt für einen Heizkörper hinter der Faltwand an der Südseite des Saals.

Bei einer Begehung des Hauses mit Inaugenscheinnahme der Heizungsanlage erläuterte der Geschäftsführer der Firma Erich Schmitt dem Ortsbürgermeister und dem 1. Beigeordneten ein schlüssiges Konzept, durch dessen Umsetzung die Anlage wieder vollständig ertüchtigt werden könnte.

Der große Heizkörper an der Ostseite des abgetrennten Saalbereichs soll durch drei neue Heizkörper kleineren Formats ersetzt werden, ein vierter neuer Heizkörper soll den defekten Heizkörper an der Südseite des abgetrennten Bereichs ersetzen.

Um die vier neuen Heizkörper an das Rohrsystem der Heizungsanlage anzuschließen, sind Leitungsarbeiten im Keller und im Saal erforderlich.

Die Gesamtkosten an Material und Arbeitsaufwand belaufen sich auf 5.363,26 € netto, wobei das Angebot wegen des Umfangs der Arbeiten und der damit verbundenen schwierigen Kalkulation in Teilen von Schätzungen ausgeht, die sich ggfls. noch erhöhen können.

Bewertung:

Nach Abwägung des Arbeitsumfangs erscheint das Angebot wirtschaftlich. Die Firma Erich Schmitt ist zudem als Heizungsfachfirma kompetent und hat in der Vergangenheit regelmäßig sowohl qualitativ als auch preislich gute Arbeit an der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus verrichtet.

Da das Haus aufgrund der Corona-Beschränkungen derzeit nicht genutzt werden darf, hätte die von der Firma zugesagte zeitnahe Durchführung der Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Belegungssituation des Hauses.

Aus den Reihen der CDU-Fraktion wird kritisiert, dass nur ein Angebot vorliege, weil diese Art Reparaturausführung auch von anderen Heizungsbaufirmen ausgeführt werden könnten.

Das Ratsmitglied Hajo Becker schlägt vor, dass die Entsorgung des Eisens auch von der Firma Schmitt übernommen werden sollte, da sich eine Eigenvermarktung aufgrund des aktuell geringen Schrottpreises für die Gemeinde nicht lohne. Er befürwortet die sofortige Auftragsvergabe, da Handwerkerfirmen aktuell sehr ausgelastet seien und eine Auftragsausführung im Januar sehr erstrebenswert wäre, damit die Vereine nach dem coronabedingten Lockdown das Dorfgemeinschaftshaus direkt wieder nutzen könnten.

Deckungsvorschlag:

Haushaltsmittel stehen im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an der Heizungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach gemäß Angebot vom 18.11.2020 zum Nettopreis in Höhe von 5.363,26 € an die Firma Erich Schmitt, Heizung, Sanitär, Solartechnik aus Hütschenhausen zu vergeben. Die Firma Schmitt soll zum Angebotspreis auch die Entsorgung der ausgebauten Materialien übernehmen bzw. übernehmen lassen. Eine etwaige Kostensteigerung aufgrund nicht kalkulierbarer Erschwernisse bei der Durchführung der Arbeiten ist durch diesen Beschluss mitgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	4

10. Antrag der CDU-Fraktion; Zukunftsplanung der Ortsgemeinde

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion ist als Anlage 5 der Niederschrift beigefügt.

Alle Fraktionen sind sich einig, dass das Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach dringend sanierungsbedürftig ist und dass eine Sanierung unter Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten, sei es über die Dorfmoderation, LEADER und/oder weitere angegangen werden soll. Es wird angestrebt im Haushalt Gelder für Planungsarbeiten einzustellen um die Sanierung von einem

Fachbüro schnellstmöglich planen lassen zu können.

Ggfs. könnte auch Kontakt mit dem ehem. Architekten der Verbandsgemeinde, Herr Torner, aufgenommen werden.

Alle Fraktionen sind sich einig, dass die Sporthalle Hütschenhausen nach dem Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach angegangen werden soll oder ggfs. auch bereits zeitgleich. Da die Kosten der Sporthalle Hütschenhausen zu 60 % von der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach übernommen werden, da diese auch dem Grundschulsport dient, soll mit der Verbandsgemeinde alsbald Kontakt aufgenommen werden. Hierbei soll abgeklärt werden, wie die Verbandsgemeinde zu einer Sanierung steht und wie weitere Schritte aussehen könnten. Es wäre auch zu klären, ob die Ortsgemeinde bei einer eventuellen Sanierung dennoch aufgrund ihrer „nur“ 40 %-igen Kostenbeteiligung Gelder über die Dorfmoderation, LEADER und/oder Andere akquirieren könnte.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, eine Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Katzenbach umgehend angehen zu wollen. Im 1. Schritt sollen Gelder für Planungskosten im Haushalt bereitgestellt werden. Hierbei soll ermittelt werden, was alles saniert werden muss und wie hoch die Kosten hierfür wären, unter Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten. Des Weiteren soll auch die Sporthalle Hütschenhausen saniert werden. Hierzu sollen zunächst Gespräche mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach aufgenommen werden, da diese die Kosten bislang grundsätzlich zu 60 % übernommen hatte, aufgrund der Nutzung der Halle für den Grundschulsport. Hierbei soll geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Verbandsgemeinde eine Sanierung befürworten und unterstützen würde.

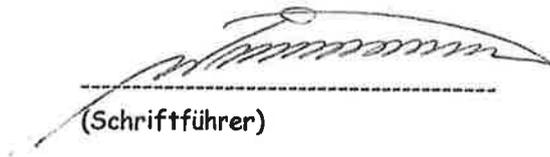
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	19
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dr. Haus', written above a horizontal dashed line.

(Vorsitzender)

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stammann', written above a horizontal dashed line.

(Schriftführer)

Wirtschaftsplan 2021 (Ergebnishaushalt)

Betriebsbericht (mit Kennzahlen)

Stand der Datenabfrage: 21.09.2020 11:13:19

Ausdruck vom: 21.09.2020 11:18:54

Forstlehnungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2015, aktualisiert: 01.10.2015)

475 fm
 121,5 ha
 3,9 fm / ha

32 FA Otterberg
 110 GDE Hülschenhausen
 pauschalbesteuert

Forstamt
 Betrieb
 Besteuerungssart

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2021		Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2020 Plan €/fm*	2019 Ist €/fm*	2018 Ist €/fm*	2017 Ist €/fm*
Holz										
Produktion	340	11.936	9.720	-9.720	-28,6	-80,0	-26,8	-22,8	-23,1	-140,2
Verkauf	280	11.936	98,2	11.936	42,6	98,2	48,3	50,4	58,6	240,3
Ergebnis Holz		11.936	9.720	2.216	18,2	18,2	52,4	188,9	100,0	107,7
Jahresertrag/ha (HoBo)	2,8						3,5	5,0	6,1	4,8
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldbegründung			1.080	-1.080	-3,9	-8,9	-1,8	-5,4	-2,2	-9,2
Waldpflege										
Waldschutz gegen Wild			785	-785	-2,8	-6,5	-1,1	-3,2		
Verkehrssicherung und Umweltsorge			5.000	-5.000	-17,9	-41,2				
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Walderleben										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Belegung in Eigenregie)			1.500	-1.500	-5,4	-12,3	-0,9	2,6		
Wegeunterhalt							-0,5	-1,6		
Fördermittel (Forstbetrieb)										
Übriges			7.330	-7.330	-26,2	-60,3	-16,0	-8,0	-11,6	-47,7
Waldkalkulation										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		11.937	15.695	-15.694	-56,1	-129,2	-17,4	-11,2	-20,9	-85,8
Ergebnis Forstbetrieb variabel			25.415	-13.478	-48,1	-110,9	-0,0	20,1	3,5	14,2
Beträge der Kömune										
Beträge der Kömune			4.339	-4.339	-15,5	-35,7	-11,6	-5,5	24,3	99,8
Abschreibungen										
Ergebnis Beträge der Kömune		11.937	4.339	-4.339	-15,5	-35,7	-11,6	-5,5	24,3	99,8
Betriebsergebnis nach LWaldG			29.754	-17.817	-63,6	-146,6	-34,9	14,7	27,8	114,0

	Plan 2021					Kennzahlen Vorjahre				
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	€/ha	2020 Plan €/fm*	2019 Ist €/fm*	2018 Ist €/fm*	2017 Ist €/fm*	
Finanzmittel (nachrichtlich)										
Investitionen										
Waldkalkulation										
Neu- und Ausbau von Wegen										
Sonstige Investitionen										
Ergebnis Investitionen										
Bestandesveränderungen Rohholz										
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)										
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)										

Planung erfolgt für den Zeitraum 2021 bis 2025 und soll nur grobere Schwankungen darstellen.
 Vorjahresdaten: Wirtschaftswachstum vorwärts (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile "Verkauf" enthalten)
 Produktive Holzmenge wird nicht in dieser Periode fassen/wirtschaften (in Zeile "Verkauf" enthalten)

Anlage 11

Wirtschaftsplan 2021

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2020 11:13:19

Ausdruck vom: 21.09.2020 11:19:01

Forstamt	32 FA Otterberg
Betrieb	110 GDE Hütschenhausen
Besteuerungsart - Plan	pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		4.339
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		7.280
55510 Ergebnis					0	11.619
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	11.936	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		200
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		9.520
55511 Ergebnis					11.936	9.720
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		5.000
55513 Ergebnis					0	5.000
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		730
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.135
55519 Ergebnis					0	1.865
55521	Führungs- und Unterstützungsleistungen	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		50
55521 Ergebnis					0	50
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	1	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.500
55522 Ergebnis					1	1.500
Gesamtergebnis					11.937	29.754

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

2. dem Landkreis Kaiserslautern,

- vertreten durch den Landrat -

3. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,

4. der Ortsgemeinde Martinshöhe,

5. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,

6. der Ortsgemeinde Mehlingen,

7. der Ortsgemeinde Frankenstein,

8. der Ortsgemeinde Hochspeyer,

9. der Ortsgemeinde Krickenbach,

10. der Ortsgemeinde Linden,

11. der Ortsgemeinde Queidersbach,

12. der Ortsgemeinde Schopp,

13. der Ortsgemeinde Trippstadt,

14. der Ortsgemeinde Bann,

15. der Ortsgemeinde Kindsbach,

16. der Sickingenstadt Landstuhl,

17. der Ortsgemeinde Katzweiler,

- 3) Die unter 1. erwähnte Zerlegungsvereinbarung erfolgt durch einen weiteren Vertrag unter Beteiligung der fusionierten Sparkasse und ohne Beteiligung des Landkreises.
- 4) Diese Vereinbarung tritt zu dem in der Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen nach § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 4 SpkG bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.
- 5) Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner oder die Schließung von Geschäftsstellen rechtfertigen weder eine Veränderung der unter 1) bezeichneten Aufteilung auf der Grundlage von § 60 VwVfG oder ähnlichen Vorschriften noch eine Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund oder unter den in § 60 VwVfG normierten Voraussetzungen mit der in Satz 1 bezeichneten Einschränkung gekündigt werden.
- 6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
- 7) Wird dieser Vertrag nicht bis zum 31. März 2021 von allen im Rubrum aufgeführten gewerbesteuerhebeberechtigten Gemeinden unterzeichnet, so gilt der gesetzliche Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer.

1. 25.09.2020

Datum

Stadt Kaiserslautern



Klaus Riedel

Oberbürgermeister

2. 25.09.2020

Datum

Landkreis Kaiserslautern



Reinhold

Landrat

3.

Datum

Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Ortsbürgermeister

14. _____
Datum Ortsgemeinde Bann Ortsbürgermeister

15. _____
Datum Ortsgemeinde Kindsbach Ortsbürgermeister

16. _____
Datum Sickingenstadt Landstuhl Stadtbürgermeister

17. _____
Datum Ortsgemeinde Katzweiler Ortsbürgermeister

18. _____
Datum Ortsgemeinde Olsbrücken Ortsbürgermeister

19. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister

20. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister

21. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister

22. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister

23. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister

**Öffentlich-rechtliche
Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer**

zwischen

1. der Stadt Kaiserslautern,

- vertreten durch den Oberbürgermeister -
2. der Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau,
3. der Ortsgemeinde Martinshöhe,
4. der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn,
5. der Ortsgemeinde Mehlingen,
6. der Ortsgemeinde Frankenstein,
7. der Ortsgemeinde Hochspeyer,
8. der Ortsgemeinde Krickenbach,
9. der Ortsgemeinde Linden,
10. der Ortsgemeinde Queidersbach,
11. der Ortsgemeinde Schopp,
12. der Ortsgemeinde Trippstadt,
13. der Ortsgemeinde Bann,
14. der Ortsgemeinde Kindsbach,
15. der Sickingenstadt Landstuhl,

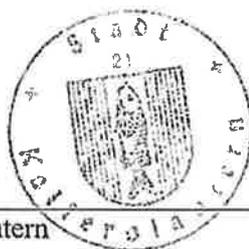
§ 1
Zerlegungsmaßstab

Die Vertragspartner betrachten übereinstimmend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern nach den gesetzlichen Maßstäben als unbillig. Sie vereinbarten deshalb eine prozentuale Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse nach den folgenden Prozentsätzen:

Stadt Kaiserslautern	67,00 %
Bruchmühlbach-Miesau	1,14 %
Martinshöhe	0,37 %
Enkenbach-Alsenborn	3,34 %
Mehlingen	0,85 %
Frankenstein	0,35 %
Hochspeyer	1,72 %
Kriekenbach	0,26 %
Linden	0,25 %
Queidersbach	1,45 %
Schopp	0,39 %
Trippstadt	0,67 %
Bann	0,66 %
Kindsbach	0,60 %
Landstuhl	5,48 %
Katzweiler	0,92 %
Olsbrücken	0,55 %
Otterbach	0,65 %
Niederkirchen	0,73 %
Otterberg	3,06 %
Schallodenbach	0,58 %
Hütschenhausen	0,50 %
Ramstein-Miesenbach	3,45 %
Steinwenden	0,68 %
Mackenbach	0,46 %
Reichenbach-Steegen	0,41 %
Rodenbach	1,29 %
Weilerbach	2,19 %

§ 4
Sonstiges

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



- | | | | |
|----|-------------------|-----------------------------------|--|
| 1. | <u>25.09.2020</u> | | <u></u> |
| | Datum | Stadt Kaiserslautern | Oberbürgermeister |
| 2. | _____ | Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau | Ortsbürgermeister |
| 3. | _____ | Ortsgemeinde Martinshöhe | Ortsbürgermeister |
| 4. | _____ | Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn | Ortsbürgermeister |
| 5. | _____ | Ortsgemeinde Mehlingen | Ortsbürgermeister |
| 6. | _____ | Ortsgemeinde Frankenstein | Ortsbürgermeister |
| 7. | _____ | Ortsgemeinde Hochspeyer | Ortsbürgermeister |

18. _____
Datum Ortsgemeinde Otterbach Ortsbürgermeister

19. _____
Datum Ortsgemeinde Niederkirchen Ortsbürgermeister

20. _____
Datum Stadt Otterberg Stadtbürgermeister

21. _____
Datum Ortsgemeinde Schallodenbach Ortsbürgermeister

22. _____
Datum Ortsgemeinde Hütschenhausen Ortsbürgermeister

23. _____
Datum Stadt Ramstein-Miesenbach Stadtbürgermeister

24. _____
Datum Ortsgemeinde Steinwenden Ortsbürgermeister

25. _____
Datum Ortsgemeinde Mackenbach Ortsbürgermeister

26. _____
Datum Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ortsbürgermeister

27. _____
Datum Ortsgemeinde Rodenbach Ortsbürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Dienststellenleiter des Landesbetriebs Mobilität (LBM) Kaiserslautern, Herrn Richard Lutz, nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

und

der Gemeinde Hütschenhausen, vertreten durch den Ortsbürgermeister, Herrn Matthias Mahl, nachstehend „Gemeinde“ genannt

über

die Nutzungsrechte, Unterhaltung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen der Außengebietsentwässerung Hütschenhausen-Ost

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinde hat zur Absicherung der östlichen Ortslage gegen unkontrolliertes Überfluten bei Starkregenereignissen eine Neuordnung der Außengebietsentwässerung vorgenommen. Die Entwässerung erfolgt in ein Regenrückhaltebecken nördlich der L 356. Das Becken wurde mit einem Damm zur L 356 hin abgegrenzt. Zur Drosselung und Ableitung wurde ein Drossel-/Ablaufbauwerk hergestellt. Das gedrosselte Wasser wird dem bestehenden Durchlass im Zuge der L 356 bei Station 0,997 zwischen Netzknoten 6510 052 und 6511 055 zugeführt. Die weitere Ableitung nach Süden, Richtung Schwarzbach, erfolgt über das bereits bestehende Grabensystem.
- 2) Der Durchlass beschreibt sich wie folgt:
Querdurchlass im Straßenkörper der L 356 bei Station 0,997
Durchmesser: 900 mm,
- 3) Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Baulast und Unterhaltung

- 1) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast und Unterhaltung des Durchlasses im Zuge der L 356 (siehe rote Markierung im beiliegenden Planausschnitt) in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung verbleibt.
- 2) Das Drossel-/Ablaufbauwerk nördlich der L 356 am Durchlass sowie die sonstigen südlich des Verbindungsschachtes weiterführenden Entwässerungseinrichtungen stehen in der Baulast und Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Der Straßenseitengraben der L 356 wird im Zuge der Unterhaltung der Böschungen des Dammes des Regenrückhaltebeckens in diesem Bereich von der Gemeinde miteinbezogen.

- 3) Kosten für die jeweilige Unterhaltung werden nicht in Rechnung gestellt und sind mit den nachfolgend aufgeführten Regelungen abgegolten.

§ 3

Einräumung von Nutzungsrechten

- 1) Die Straßenbauverwaltung räumt der Gemeinde das Recht ein, den Straßendurchlass zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers unentgeltlich mit zu nutzen.
- 2) Sollte es durch das von der Gemeinde veranlasste Entwässerungskonzept zu Problemen kommen, sind von Seiten und auf Kosten der Gemeinde geeignete Maßnahmen vorzunehmen.
- 3) Die Gemeinde räumt der Straßenbauverwaltung das Recht ein, die verbandsgemeindeeigenen Entwässerungseinrichtungen südlich der L 356 sowie die Grundstücke bis zur Einleitung in die Grünfläche am Schwarzbach zur ordnungsgemäßen Straßenentwässerung unentgeltlich mit zu nutzen.

§ 4

Herstellungs- und Erneuerungskosten

- 1) Die Kosten einer späteren Neuanlage des Durchlasses oder einer Verlegung aufgrund straßenbaulicher Änderungen werden im Verhältnis 50:50 zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung geteilt. Das bedeutet konkret, dass die Straßenbauverwaltung 50% und die Gemeinde 50% der dann anfallenden notwendigen Kosten übernehmen.
- 2) Das gleiche Kostenteilungsverhältnis gilt für die Erneuerung der weiterführenden Entwässerungsanlagen südlich der L 356.

§ 5

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird sechsfach gefertigt, wobei die Straßenbauverwaltung vier und die Gemeinde zwei Ausfertigungen erhalten.

Für die Gemeinde:

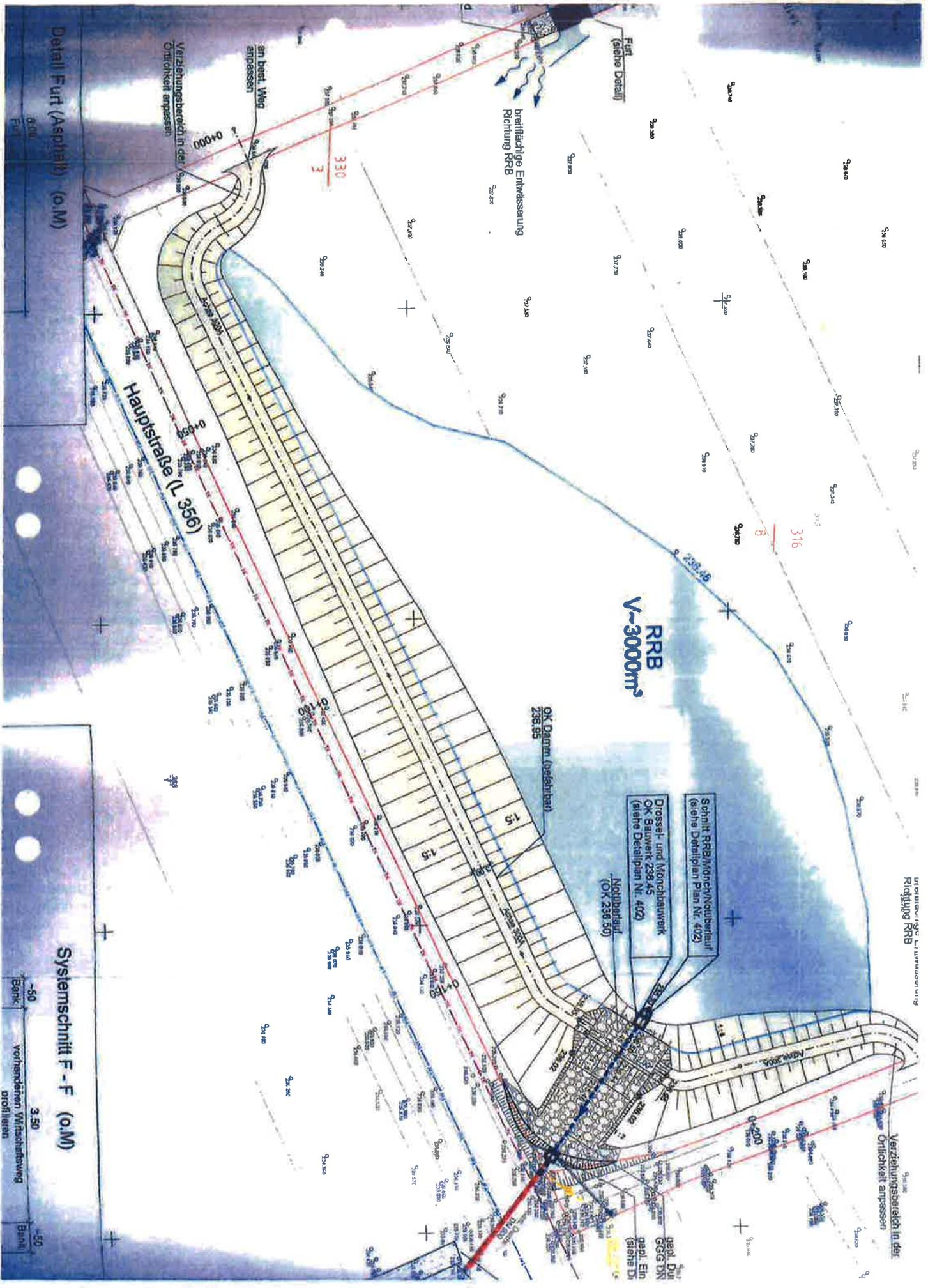
Für die Straßenbauverwaltung:

Hütschenhausen, den

Kaiserslautern, den

.....
Matthias Mahl
Ortsbürgermeister

.....
Richard Lutz
Dienststellenleiter des LBM Kaiserslautern



Detail Furt (Asphalt) (o.M)

0.00

Hauptstraße (L 356)

RRB
V~3000m²

OK Damm (Käsefäher)
236.95

Drossel- und Mönchbauwerk
OK Bauwert 236.45
(siehe Detailplan Nr. 402)

Netzbehälter
(OK 236.30)

Systemschnitt F - F (o.M)

-5.0

vorhandenen Wirtschaftsweg

-5.0

Umschlingung im Unterverlauf
Richtung RRB

Verzweigungsbereich in der
Ortlichkeit anpassen

CDU-Fraktion HÜTSCHENHAUSEN

CDU-Fraktion HÜTSCHENHAUSEN
Achim Wätzold, Spesbacher Str. 5, 66882 Hütschenhausen

Achim Wätzold
Fraktionsvorsitzender

Spesbacher Str. 5
D-66882 Hütschenhausen

Telefon +49 (6371) 915 342

Mobil +49 (173) 96 71 707

Mail waetzoldachim@gmx.de

An
Ortbürgermeister
Matthias Mahl
der OG Hütschenhausen

Hütschenhausen, 23. November 2020

Anträge

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Matthias Mahl,

im Sinne einer nachhaltigen Planung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude sowie zum Erhalt der Wohnqualität in der Ortsgemeinde, beantragt die CDU-Fraktion Hütschenhausen folgende Maßnahmen:

Im Rahmen des Kerwerocks 2019 wurden fraktionsübergreifend Spenden zur Optimierung der Tonanlage im Bürgerhaus Hütschenhausen generiert, die zweckgebunden der Ortsgemeinde zur Verfügung stehen. In den Vorjahren fand eine energetische Sanierung insb. der Beleuchtung des Hauses statt, sodass das Haus mittelfristig als zeitgemäße Veranstaltungs- und Kulturstätte gesichert sein sollte. Anders gestaltet sich dies im Ortsteil Katzenbach.

Das Dorfgemeinschaftshaus bietet zahlreichen örtlichen Vereinen und Vereinigungen (GKV, Landfrauen, VdK, Straußjugend, u.v.m.) eine Begegnungsstätte in einem Ortsteil mit kaum Gastronomie und einem außerordentlichen sozialen Zusammengehörigkeitsgefühl. Um das für das Ortsleben unerlässliche Ehrenamt & das soziale Engagement zu bewahren bzw. zu stärken beantragen wir die **Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses Katzenbach**. Hierfür sollten unbedingt alle als Schwerpunktgemeinde verfügbaren Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und das Gemeindegebäude nachhaltig für die Zukunft modernisieren werden, wobei es die ortsbildtypische Außenfassade und den Hof unbedingt zu erhalten gilt. Wir beantragen in diesen Zusammenhang eine **professionelle Planung mit Beteiligung der Nutzer des Hauses für das kommende Jahr (2021), sodass die Maßnahmen möglichst 2022 in die Ausführung gehen könnten**.

Im Ortsteil Spesbach ist in der vergleichsweisen neuen Mehrzweckhalle der Unterhaltungsaufwand aktuell eher gering, wodurch die Zeiten geringer Instandhaltungsmaßnahmen genutzt werden sollten die übrigen Sportstätten zu ertüchtigen. In der Sporthalle in Hütschenhausen wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr Sportgeräte (z.B. Basketballkörbe) zurückgebaut und der Hallenboden jährlich kostspielig instandgehalten. Die Halle wird insbesondere in den Wintermonaten rege von zahlreichen Vereinen der Gemeinde und der Verbandsgemeinde genutzt. Zugleich ist sie die Sportstätte der Grundschule am Schulstandort Hütschenhausen, worauf das Inventar wenig abgestimmt ist. Aufgrund eines ehemaligen Wasserschadens scheinen der Unterbau des Bodens, wie auch die Bodenverankerungen in einem äußerst schlechten Zustand zu sein. Die sanitären Einrichtungen (und somit der gesamte Eingangs- und Umkleidebereich) sind

CDU-Fraktion HÜTSCHENHAUSEN

energetisch und seitens der technischen Gebäudeausstattung dingend den Standards der Zeit anzupassen (z.B. Hygienespülung (u.a. zum Schutz vor Legionellen bzw. zur Sicherung der Trinkwasserqualität), Bewegungsmelder & Armaturen mit Zeitintervall und Druck-/Infrarotauslöser zur Senkung der Nebenkosten, u.v.m.). Da diese **Maßnahmen in der Sporthalle HH** einer Gesamtsanierung gleicht, die Kapazitäten der Bauverwaltung der VGV schnell übersteigt und turnusgemäß sicherlich auch die Türen, Tore der Geräte Räume, der Prallschutz, Geräteaufhängungen etc. ertüchtigt werden müssen, beantragen wir die **Prüfung durch eine Fachfirma 2021 sowie eine sich daraus ableitende Planung zur Sanierung im Folgejahr.**

Wir raten in diesem Zusammenhang explizit von Fratufa ab, da diese in Frakenenthal selbst nur noch wenige Mitarbeiter haben, mit solchen Auftragsvolumen (insb. in Bezug auf Reparaturmöglichkeiten) überfordert sind und auf aktuelle DIN-Normen (z.B. bei Basketballanlagen) in umliegenden Schulen nicht hingewiesen haben; alternative z.B. HALTEC-Sport aus Speyer.

Bei der Planung sind die Grundschule (ggf. mit regionaler Fachberatung Sport) sowie die Vereine der Ortsgemeinde als Nutzer unbedingt mit einzubeziehen. Durch den langfristig angelegten Planungsprozess solle auch hierbei eine Umsetzung im Zeitraum der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde mit Maßnahmenbeginn im Jahr 2023 möglich sein.

Die Corona-Pandemie hat uns nochmals vor Augen geführt wie zentral die Erholungsfunktion des natürlichen Raumes in der Gemeinde ist. Gesundheit und Wohlbefinden sind zentrale Güter in unserer Gesellschaft und im Sinne der Lebensqualität müssen wir öffentlich zugängliche Bewegungsangebote für alle Altersgruppen in unserer Ortsgemeinde vorhalten. Für Kinder ist dies über die Spielplätze in allen drei Ortsteilen sichergestellt, für ältere wird der künftige Mehrgenerationenspielplatz im Triftweg Angebote bereithalten. Der Trimm-Dich-Pfad aus der Trimm-Dich-Bewegung der 1970er Jahre ist stark in die Jahre gekommen, nicht mehr nutzbar und topographisch ungünstig in unserer Ortsgemeinde gelegen.

Daher beantragen wir **für Jugendliche und Erwachsene an einem zentral gelegenen Ort für alle drei Ortsteile** (z.B. nördlich des Wasgau-Marktes) **eine Crossfit-/Calisthenics-Station zu errichten** (z.B. <https://www.tolymp.de/de/calisthenics-stationen-premium-line/calisthenics-workout-station-atlanta.html> & <https://www.tolymp.de/de/calisthenics-stationen-premium-line/boston-calisthenics-workout-station.html>). Diese soll **als zentrale Anlaufstelle verschiedene Lauf Routen/Crossläufe der drei Ortsteile verbinden bzw. zusammenführen**, die in diesem Zusammenhang entwickelt und ausgeschildert werden sollten. Eventuell ist es auch möglich den aktuellen Trend kleiner Bikeparks in Gemeinden an dieser Stelle zu integrieren, um auch hierfür einen Raum zu bieten und Nutzungskonflikten in Wäldern und Schutzgebieten entgegenzuwirken. Bei der Planung könnten lokale Gewerbe und Vereine mit Expertise in diesem Bereich unterstützen. Zur Umsetzung sollte versucht werden eine Förderung im Rahmen eine nächstmöglichen passenden Projektauftrages über LEADER (LAG Westrich-Glantal) zu erhalten.

Es würde uns sehr freuen, wenn diese Anträge als Grundsatzbeschlüsse – im Sinne einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und zukunftsfähigen Entwicklung unserer Ortsgemeinde – von allen Mandatsträgern und Fraktionen mitgetragen und weiterentwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Wätzold
Fraktionsvorsitzender